



Fußball



Rückengymnastik



Selbstverteidigung



Schwimmen



Tischtennis



Volleyball

Sport für Alle

Jugendordnung des Sport Clubs Finkenwerder von 1927 e.V.

in der Fassung vom August 2006

Präambel

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §10 der Satzung des Sportvereins SC Finkenwerder von 1927 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des SC Finkenwerder v. 1927 e.V.. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§2 Zweck

Die Vereinssportjugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins und dieser Ordnung. Die Aufgaben der Vereinssportjugend sind:

- 1) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (nach §11 KJHG)
- 2) Einsatz für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- 3) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- 4) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- 5) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- 6) Demokratische Erziehung der Jugend
- 7) Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Handeln
- 8) Pflege internationaler Verständigung
- 9) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege
- 10) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen



Fußball



Rückengymnastik



Selbstverteidigung



Schwimmen



Tischtennis



Volleyball

Sport für Alle

§3 Grundsätze

Die Vereinssportjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch unabhängig.

§4 Organe

Die Organe der Vereinssportjugend sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendausschuss
- c) Jugendkasse

§5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (ca. vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins) und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- a) Vereinsjugendleiter/in
- b) Jugendsprecher/in und deren / dessen Stellvertreter/in
- c) Jugendkassenwart/in
- d) Weitere Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die oder der Vereinsjugendsprecher/in darf bei der Wahl das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§6 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in (in unserem Verein Jugendwart genannt und für zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins gewählt) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart in Abstimmung mit dem Jugendausschuss geführt.



Fußball



Rückengymnastik



Selbstverteidigung



Schwimmen



Tischtennis



Volleyball

Sport für Alle

§8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen der Jugendordnung. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung des Vereinsvorstands in Kraft.

§9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Hamburg, im August 2006